

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität  
und Verkehr  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

**Kassel** documenta Stadt

14. Februar 2018  
1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **19.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und  
Verkehr lade ich ein für

**Mittwoch, 21. Februar 2018, 17:00 Uhr,  
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

**Tagesordnung:**

- 1. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/44 "Wilhelmsstraße" (Behandlung der  
Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadtbaurat Christof Nolda  
- 101.18.782 -
- 2. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7A "Ortskern Harleshausen",  
1. Änderung (Aufstellungsbeschluss)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadtbaurat Christof Nolda  
- 101.18.783 -
- 3. Zum Lärm- und Gesundheitsschutz Tempo 30**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Ilker Sengül  
- 101.18.720 -

**4. Straßenbeiträge streichen**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe  
- 101.18.764 -

**5. Ausbau der Fachstelle Wohnen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Violetta Bock  
- 101.18.805 -

**6. Konzept zur Förderung des Fußverkehrs**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der  
Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Steffen Müller  
- 101.18.810 -

**7. Ergebnisse aus anderen Städten zu Tempo 30 nachts auf  
Hauptverkehrsstraßen vorstellen**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der  
Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Eva Koch  
- 101.18.811 -

**8. Vorstellung von Maßnahmen zum Radverkehr**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der  
Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Eva Koch  
- 101.18.812 -

**9. Einnahmen Straßenausbausetzung**

Gemeinsame Anfrage der Stadtverordneten Burmeister und Nölke, FDP  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Matthias Nölke  
- 101.18.818 -

Mit freundlichen Grüßen

Dominique Kalb  
Vorsitzender

**Niederschrift**

über die 19. öffentliche Sitzung

**des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

am **Mittwoch, 21. Februar 2018, 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

22. Februar 2018

1 von 10

**Anwesende:**

**Mitglieder**

Petra Ullrich, 1. stellvertretende Vorsitzende, SPD

Eva Koch, 2. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne

Judith-Annette Boczkowski, Mitglied, SPD

Mario Lang, Mitglied, SPD

(Vertretung für Sascha Gröling)

Volker Zeidler, Mitglied, SPD

Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU

Steffen Müller, Mitglied, B90/Grüne

Sven René Dreyer, Mitglied, AfD

Violetta Bock, Mitglied, Kasseler Linke

Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Freie Wähler

**Teilnehmer mit beratender Stimme**

Matthias Nölke, Stadtverordneter, FDP

Pasquale Malva, Vertreter des Ausländerbeirates

Heinz Gunter Drubel, Vertreter des Seniorenbeirates

**Magistrat**

Dirk Stochla, Stadtrat, SPD

Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

**Schriftführung**

Jutta Butterweck, Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Entschuldigt:**

Dominique Kalb, Vorsitzender, CDU

Jörg Hildebrandt, Mitglied, CDU

Gerhard Schenk, Mitglied, AfD

Helmut Ernst, Vertreter des Behindertenbeirates

**Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen**

Volker Mohr, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Dr. Georg Förster, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt

Hans-Jürgen Sandrock, Stadtrat

Andreas Hermann, HNA

**Tagesordnung:**

- |                                                                                                                          |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/44 "Wilhelmsstraße" (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung) | 101.18.782 |
| 2. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7A "Ortskern Harleshausen", 1. Änderung (Aufstellungsbeschluss)                 | 101.18.783 |
| 3. Zum Lärm- und Gesundheitsschutz Tempo 30                                                                              | 101.18.720 |
| 4. Straßenbeiträge streichen                                                                                             | 101.18.764 |
| 5. Ausbau der Fachstelle Wohnen                                                                                          | 101.18.805 |
| 6. Konzept zur Förderung des Fußverkehrs                                                                                 | 101.18.810 |
| 7. Ergebnisse aus anderen Städten zu Tempo 30 nachts auf Hauptverkehrsstraßen vorstellen                                 | 101.18.811 |
| 8. Vorstellung von Maßnahmen zum Radverkehr                                                                              | 101.18.812 |
| 9. Einnahmen Straßenausbausatzung                                                                                        | 101.18.818 |

1. stellvertretende Vorsitzende Ullrich eröffnet die mit der Einladung vom 14. Februar 2018 ordnungsgemäß einberufene 19. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Zur Tagesordnung**

Auf Antrag von Stadtverordneter Koch, Fraktion B90/Grüne wird einvernehmlich festgelegt, den **Tagesordnungspunkt 3.** betr. Zum Lärm- und Gesundheitsschutz Tempo 30, Antrag der Fraktion Kasseler Linke, -101.18.720- wegen Beratungsbedarf von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abzusetzen und für die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung vorzumerken.

Stadtverordneter Zeidler, SPD-Fraktion, beantragt, den **Tagesordnungspunkt 9** betr. Einnahmen Straßenausbausatzung, Gemeinsame Anfrage der Stadtverordneten Burmeister und Nölke, FDP, - 101.18.818 vor **Tagesordnungspunkt 4.** betr. Straßenbeiträge streichen, Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten, - 101.18.805 -, zur Beratung aufzurufen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

1. stellvertretende Vorsitzende Ullrich stellt die geänderte Tagesordnung so fest.

**1. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/44 "Wilhelmsstraße" (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)** 3 von 10

Vorlage des Magistrats

- 101.18.782 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Aufhebung des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. I/44 „Wilhelmsstraße“ wird zugestimmt.

Der Behandlung der Anregungen gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

Die Aufhebung des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. I/44 „Wilhelmsstraße“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke  
den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/44 "Wilhelmsstraße" (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung), 101.18.782, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Zeidler

**2. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7A "Ortskern Harleshausen", 1. Änderung (Aufstellungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.783 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/7A „Ortskern Harleshausen“ vom 26.04.1975 wird zugestimmt.

4 von 10

Ziel der Planung ist es, die geplanten Straßenverkehrsflächen für die Umgehungsstraße aufzugeben und den Bebauungsplan an die bestehenden Gegebenheiten anzupassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gebiet Daspelstraße, Franzstraße, Falkenweg, Am Hilgenberg und die nördliche Grenze des Schwimmbades Harleshausen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes betrifft den gesamten Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes. Die südliche Begrenzung wird gebildet durch Teilabschnitte der Straße Am Hilgenberg. Die südöstliche Grenze bilden Teile der Franzstraße und der Daspelstraße. Die westliche Grenze verläuft von Am Hilgenberg Nr. 18 bis zur Wolfhager Str. 481 und bis 488. Von dort aus wird mit der nördlichen Grenze des Freischwimmbades sowie den nördlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Firnskuppenstraße die Abgrenzung des Geltungsbereichs gebildet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats

betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7A "Ortskern Harleshausen",

1. Änderung (Aufstellungsbeschluss), 101.18.783, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Kieselbach

### **3. Zum Lärm- und Gesundheitsschutz Tempo 30**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.720 -

### **Abgesetzt**

Tagesordnungspunkt 9. wird vor Tagesordnungspunkt 4. zur Beratung aufgerufen. 5 von 10

## **9. Einnahmen Straßenausbausatzung**

Gemeinsame Anfrage der Stadtverordneten Burmeister und Nölke, FDP  
- 101.18.818 -

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Straßen wurden seit 2011 saniert, bei denen von Grundstückseigentümern Straßenbeiträge gefordert wurden und wie hoch waren die Gesamtkosten dieser Straßensanierungen?
2. Wie hoch waren die jährlichen Einnahmen durch Straßenbeiträge seit 2011?
3. Wie verteilen sich diese Einnahmen entsprechend der Klassifizierung nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung pro Jahr sowohl absolut als auch prozentual seit 2011?
4. Gab oder gibt es Grundstückseigentümer, die gegen die Straßenbeiträge Rechtsmittel eingelegt haben und falls ja, wie wurden entsprechende Verfahren abgeschlossen und welche Kosten sind der Stadt Kassel dadurch entstanden?
5. Gibt es Überlegungen, diese Straßenbeiträge abzuschaffen und wie steht der Magistrat zu einer möglichen Abschaffung?

Stadtverordneter Nölke begründet die gemeinsame Anfrage. Stadtbaurat Nolda beantwortet diese und die weiteren Nachfragen und sagt die schriftliche Antwort als Anlage zur Niederschrift zu.

**1. stellvertretende Vorsitzende Ullrich erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadtbaurat Nolda für erledigt.**

## **4. Straßenbeiträge streichen**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten  
- 101.18.764 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen vom 29. März 2004 in der Fassung der vierten Änderung vom 8. Juni 2015 wird aufgehoben.

6 von 10

Stadtverordneter Dr. Hoppe, Fraktion Freie Wähler + Piraten, begründet den Antrag. Es kommt zu einer regen Diskussion.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr fasst bei

Zustimmung: AfD, Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten betr. Straßenbeiträge streichen, 101.18.764, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Koch

### **5. Ausbau der Fachstelle Wohnen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.805 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Fachstelle Wohnen wird gestärkt und ausgebaut als zentrale Stelle nach innen und außen zur Bündelung und Koordinierung aller wohnungspolitischen Fragen

Die notwendigen personellen und finanziellen Mittel werden von der Stadt bereitgestellt.

Stadtverordnete Bock, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD, Freie Wähler + Piraten

Enthaltung: --

den



## Beschluss

7 von 10

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Ausbau der Fachstelle Wohnen, 101.18.805, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Dreyer

## 6. Konzept zur Förderung des Fußverkehrs

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst  
- 101.18.810 -

### Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, aufbauend auf dem Verkehrsentwicklungsplan 2030 ein Fußverkehrskonzept zu erstellen. Ziel des Konzeptes soll es sein, den Fußverkehr als wichtige Mobilitätsform im städtischen Gesamtverkehr zu fördern. Mit einem durchgehenden, möglichst barrierefreien und sicheren Wegenetz soll die Attraktivität und somit auch der Anteil des Fußverkehrs am städtischen Gesamtverkehr gesteigert werden. Im Rahmen stadtteilbezogener Bürgerbeteiligungsprozessen und einer Beteiligung der Senioren- und Behindertenbeiräte sollen gemeinsam konkrete Maßnahmen erarbeitet werden.

Der gemeinsame Antrag wird von Stadtverordneten Müller, Fraktion B90/Grüne begründet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr fasst bei  
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten  
Ablehnung: CDU  
Enthaltung: AfD  
den

## Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst betr. Konzept zur Förderung des Fußverkehrs, 101.18.810, wird **zugestimmt**.

8 von 10

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Bock

## 7. Ergebnisse aus anderen Städten zu Tempo 30 nachts auf Hauptverkehrsstraßen vorstellen

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst  
- 101.18.811 -

### Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, über Erfahrungen mit Tempo 30 nachts auf Hauptverkehrsstraßen aus anderen Städten, z.B. Münster, Freiburg, Frankfurt, zu berichten. Dabei soll dargestellt werden, ob die Ergebnisse auf Kassel übertragbar sind.

Stadtverordnete Koch, Fraktion B90/Grüne, begründet den gemeinsamen Antrag und ändert ihn auf Vorschlag von Stadtverordneter Bock, Fraktion Kasseler Linke, wie folgt ab:

#### ➤ Geänderter gemeinsamer Antrag

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, **in der Ausschusssitzung am 15. Mai 2018** über Erfahrungen mit Tempo 30 nachts auf Hauptverkehrsstraßen aus anderen Städten, z.B. Münster, Freiburg, Frankfurt, zu berichten. Dabei soll dargestellt werden, ob die Ergebnisse auf Kassel übertragbar sind.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD

den

### Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst betr. Ergebnisse aus anderen Städten zu Tempo 30 nachts auf Hauptverkehrsstraßen vorstellen, 101.18.811, wird **zugestimmt**. 9 von 10

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Hoppe

### **8. Vorstellung von Maßnahmen zum Radverkehr**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst  
- 101.18.812 -

#### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, die 2017 umgesetzten Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs in der Stadt Kassel sowie die für 2018 geplanten Vorhaben in einer der nächsten Ausschusssitzungen vorzustellen. Dabei sollen sowohl Investitionen z.B. in Radwege oder Abstellanlagen als auch flankierende Maßnahmen wie Öffentlichkeitsarbeit oder Konzeptionserstellung dargestellt werden.

Der gemeinsame Antrag wird von Stadtverordneter Koch, Fraktion B90/Grüne, begründet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

#### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst betr. Vorstellung von Maßnahmen zum Radverkehr, 101.18.812, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Boczkowski

**9. Einnahmen Straßenausbausatzung**

10 von 10

Gemeinsame Anfrage der Stadtverordneten Burmeister und Nölke, FDP  
- 101.18.818 -

**Die Beratung erfolgte vor Tagesordnungspunkt 4.**

**Ende der Sitzung:** 18:20 Uhr

Petra Ullrich  
1. stellvertretende Vorsitzende

Jutta Butterweck  
Schriftführerin

**Vorlage Nr. 101.18.782**

29. Januar 2018  
1 von 1

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/44 "Wilhelmsstraße" (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Berichtersteller/-in:           Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Aufhebung des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. I/44 „Wilhelmsstraße“ wird zugestimmt.

Der Behandlung der Anregungen gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

Die Aufhebung des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. I/44 „Wilhelmsstraße“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Behandlung der Anregungen (Anlage 2) und die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans (Anlage 3) sind beigefügt.

Der Ortsbeirat Mitte hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23. Januar 2018 behandelt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 17. Januar 2018 und 29. Januar 2018 der Vorlage zugestimmt.

Christian Geselle  
Oberbürgermeister

## **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/ 44 „Wilhelmsstraße“ (Behandlung der Anregungen und Beschluss als Satzung)**

### **Begründung der Vorlage**

#### **Aufhebungsanlass**

Anlass für das Aufhebungsverfahren ist ein konkretes Bauvorhaben: Die Eigentümer des Grundstückes 'Wilhelmsstraße 21' beabsichtigen, das bisher nur zweigeschossige Gebäude an der Wilhelmsstraße abzubauen und durch einen vier- bis fünfgeschossigen Neubau zu ersetzen.

Zu diesem Bauvorhaben wurde bereits ein Bauantrag eingereicht. Das Konzept stellt eine Erweiterung des an der Neuen Fahrt realisierten Gebäudes ‚Wilhelmsstraße 19‘ dar und ist als ein wichtiger Stadtreparatur-Baustein zu bewerten. Dies gilt für den mit der Aufstockung verbundenen Lückenschluss in der Wilhelmsstraße und ebenso auch für die deutliche Aufwertung an der vermeintlichen Rückseite, die sich zum Kaufhof (Anlieferungsbereich) orientiert. Vorgesehen ist eine ca. 380 m<sup>2</sup> große Geschäftsfläche (Nettonutzfläche) in der ganzen Blocktiefe der Erdgeschosszone mit einem zusätzlichen Eingang auf der Kaufhof-Seite. Im 1. Obergeschoss sind Büroflächen geplant (ca. 410 m<sup>2</sup> netto), in den darüber liegenden Ebenen sollen Wohnungen (ca. 770 m<sup>2</sup> Wohnfläche/ 12 Wohneinheiten zwischen 35 m<sup>2</sup> bis 87 m<sup>2</sup>) in zwei voneinander getrennten aufsteigenden Baukörpern an der Wilhelmsstraße und auf der Kaufhof-Seite für ein gemischtes Angebot mit unterschiedlichen Qualitäten sorgen. Im Untergeschoss soll eine Tiefgarage für 18 Stellplätze entstehen - Zufahrt von der Kaufhofseite mittels eines flächensparenden Kfz-Aufzuges.

Der Gebäudeentwurf für das Wohn- und Geschäftshaus entspricht damit zwar im Prinzip der städtebaulichen Intention des am 11.06.1987 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes Nr. I/44 'Wilhelmsstraße'. Der planungsrechtliche Ist-Zustand ließe die Genehmigung des Bauvorhabens aber nicht zu. Der Umfang der erforderlichen Befreiungen (Anzahl Vollgeschosse auf der Kaufhofseite und im Blockinnenbereich, Geschossflächenzahl) würde - so dass das Ergebnis einer Prüfung durch die am Verfahren beteiligten städtischen Fachämter - auch eine Genehmigung nach § 31 BauGB nicht ausreichend rechtssicher erscheinen lassen.

Umgekehrt ist festzustellen, dass die bauliche Entwicklung innerhalb des Geltungsbereiches ansonsten als annähernd abgeschlossen einzustufen ist. Das in den 1980er Jahren geschaffene Planungsrecht diene in erster Linie der Festlegung eines städtebaulichen Rahmens für den zu diesem Zeitpunkt nur rudimentär bebauten Innenstadtbereich. Heute stellt sich ein grundsätzlich anderes Bild dar. Neben dem dieses Verfahren auslösenden Projekt verbleibt nur das

hieran unmittelbar angrenzende Baugrundstück auf der Kaufhof-Seite als Entwicklungsfläche bestehen.

Der seit 11.06.1987 rechtskräftige Bebauungsplan hat damit seine steuernde Funktion verloren, die auf die lückenhafte Nachkriegsbebauung ausgerichtet war - er ist funktionslos geworden.

### **Geltungsbereich und Plangebiet**

Der ca. 4.500 m<sup>2</sup> große Bebauungsplan-Geltungsbereich liegt im Stadtteil ‚Mitte‘ zwischen der Oberen Königsstraße im Südosten, der Wilhelmsstraße im Südwesten und der Straße ‚Neue Fahrt‘ im Nordwesten.

Im Nordosten wird die Fläche durch die Kaufhof-Liegenschaft begrenzt, die sich von der Oberen Königsstraße bis zur Straße ‚Neue Fahrt‘ erstreckt.

Im Geltungsbereich liegen die - ausschließlich privaten - Grundstücke Wilhelmsstraße 19 bis 25 und die Grundstücke Obere Königsstraße 23 bis 27. Der Geltungsbereich umfasst die zuvor genannten Straßen jeweils bis zur Straßenmitte.

Das Plangebiet zeichnet sich durch eine mehrgeschossige - die gesamte Grundstücksfläche in Anspruch nehmende - Bebauung aus (hoher Versiegelungsgrad). Die straßenbegleitende Randbebauung ist an der Ecke Obere Königsstraße/Wilhelmsstraße fünfgeschossig, ansonsten bis max. viergeschossig. Lediglich die Gebäude auf dem Grundstück ‚Wilhelmsstraße 21‘ sowie das hieran auf der Kaufhof-Seite anschließende Gebäude nutzen diese Höhe bisher nicht aus.

Die Erdgeschosszone wird fast durchgängig als Ladenzone (mit einem gemischten Einzelhandelsangebot) genutzt, in der Wilhelmsstraße ist derzeit auch die Touristeninformation untergebracht.

### **Planungsziel**

Mit der Aufhebung soll der durch die reale bauliche Entwicklung verloren gegangenen Steuerungswirkung Rechnung getragen und eine an aktuellen städtebaulichen Zielvorstellungen ausgerichtete Entwicklung zugelassen werden.

Mit der Rechtswirksamkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Situation verändert. Weil der die Innenstadt in weiten Teilen abdeckende Bebauungsplan Nr. I ‚Mitte‘ (zum Ausschluss von Spielhallen, rechtskräftig seit 25.10.1985) die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. I/44 nicht umfasst, sondern aufgrund des zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden konkreten Rechts ausspart, erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung für das Plangebiet dann zukünftig nach § 34 Baugesetzbuch.

Die in § 34 BauGB genannten Kriterien für die Einfügung in die nähere Umgebung sind die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll.

Eine städtebaulich-planungsrechtliche Beurteilung sowohl des aktuell geplanten Bauvorhabens als auch anderer Vorhaben ist auf der Basis des sog. ‚Einfüge-Grundsatzes‘ nach § 34 BauGB nicht nur möglich, sondern unter Berücksichtigung einer dynamischen Entwicklung in der Innenstadt deutlich praxisorientierter. Hier geht es eindeutig nicht um die grundsätzliche Aufgabe des zu einem früheren Zeitpunkt definierten Leitbildes, sondern eher um eine Fortschreibung im Sinne einer Anpassung an die aktuelle städtebauliche Zielsetzung.

Das bedeutet, dass nach der Aufhebung des Bebauungsplanes die Maßstäblichkeit der umliegenden Gebäude für die planungsrechtliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit heran-

zuzuziehen ist - auch für das Grundstück ‚Wilhelmsstraße 21‘. Dies ermöglicht insbesondere auf der dem Kaufhof-Anlieferungsbereich zugewandten Seite eine aus städtebaulicher Sicht angemessene Höhenentwicklung. Perspektivisch kann damit eine Aufwertung dieser Rückansicht und damit auch dieser den Straßenraum der ‚Neuen Fahrt‘ erweiternden Fläche eingeleitet werden.

Es ist vorgesehen, die Einhaltung der qualitätssichernden Festsetzungsinhalte, die auch bei heutiger Bewertung bestehen bleiben sollten, aber mit der Aufhebung verloren gehen würden, entweder durch eine vertragliche Vereinbarung (städtebaulicher Vertrag) mit der Bauherrschaft des Projektes 'Wilhelmstraße 21' zu gewährleisten oder durch entsprechende Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sicherzustellen. Dies gilt in erster Linie für die festgesetzte Flachdachbegrünung im Blockinnenbereich, der im Überwärmungsgebiet ‚Innenstadt‘ im Hinblick auf die Lufthygiene eine besondere Bedeutung zukommt und die positive Effekte im Hinblick auf die Drosselung des Niederschlagswasserabflusses erzielt. In Bezug auf das konkrete Vorhaben wird so die Realisierung einer qualitativ hochwertigen Dachbegrünung angestrebt.

Darüber hinaus sind keine Auswirkungen in Bezug auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes erkennbar.

### **Verfahren**

Weil die Zielsetzung der Aufhebung des Bebauungsplanes auf eine Nachverdichtung ausgerichtet ist und so auch als Maßnahme der Innenentwicklung anzusehen ist, soll das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes - auf der Grundlage des § 1 Abs. 8 BauGB und § 13a Abs. 4 BauGB - nach § 13a (Bebauungspläne zur Innenentwicklung) mit Anwendung der Vorgaben für das Vereinfachte Verfahren (§ 13 BauGB) durchgeführt werden. Auch die anderen Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens (Grundfläche, keine UVP-Pflicht und keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter) sind gegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.07.2017 die Aufstellung und den Entwurf zur Aufhebungssatzung sowie die öffentliche Auslegung beschlossen.

Während der Auslegungsfrist vom 03.07.2017 bis 11.08.2017 wurden keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern abgegeben.

Die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wurden geprüft und bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB in der endgültigen Planfassung berücksichtigt.

Eine Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungsinhalte hat sich hierdurch nicht ergeben. Im Begründungstext wurden einige Textbausteine ergänzt, im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung der Begründung wurden darüber hinaus Korrekturen vorgenommen.

gez.

Mohr

Kassel, 11.12.2017



Anregungsgebende Institution (Reihenfolge nach Beteiligungsliste)	Ziffer	Datum	Stellungnahmen		Keine Stellungnahme oder Bemerkungen
			mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise / Einwände	
Stadt Kassel – Zukunftsbüro -102-					x
Stadt Kassel – Liegenschaftsamt -23-, -232-	Ziffer 1	01.08.2017	1.1		
Stadt Kassel – Rechtsamt -30-	Ziffer 2	30.06.2017	2.1		
Stadt Kassel – Jugendamt -51-		19.07.2017		x	
Stadt Kassel – Bauaufsicht -63213-		03.08.2017		x	
Stadt Kassel – Landschaftsplanung -634-	Ziffer 3	26.07.2017	3.1		
Stadt Kassel – Straßenverkehrs- und Tiefbauamt -66-		25.07.2017		x	
Stadt Kassel – Umwelt- und Gartenamt -67-			siehe UNB (Ziffer 10)		
Stadt Kassel – Die Stadtreiniger Kassel -70-					x
Stadt Kassel – Kassel Wasser -71-					x
Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH -wfk-		07.08.2017		x	
Stadt Kassel – Frauenbüro -VF-					x

Deutsche Telekom AG	Ziffer 4	20.07.2017	4.1 – 4.2		
Unitymedia Hessen	Ziffer 5	02.08.2017	5.1		
Kasseler Verkehrsgesellschaft KVG		24.07.2017		x	
Städtische Werke Netz+Service	Ziffer 6	07.07.2017 11.07. (Erg.)	6.1 – 6.2		
Koordinierungsbüro für Raumordnung		11.08.2017		x	
RP Kassel – Dez 21/2		20.07.2017			
RP Kassel – Regionalplanung, Siedlungswesen – Dez. KS 21/2		03.07.2017		x	

Anregungsgebende Institution (Reihenfolge nach Beteiligungsliste)	Ziffer	Datum	Stellungnahmen		Keine Stellungnahme oder Bemerkungen
			mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise / Einwände	
RP Kassel – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz – Dez. 31.1	Ziffer 7	18.07.2017	7.1 – 7.3		Übersicht / Sammel- stellungen der jeweiligen Fachde- zernate
RP Kassel – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz – Dez. KS 31.3		18.07.2017		x	
RP Kassel – Kommunales Abwasser, Gewässergüte – Dez. KS 31.5		18.07.2017		x	
RP Kassel – Immissions- und Strahlenschutz – Dez. KS 33.1		20.07.2017		x	
RP Kassel – Naturschutz, Landschaftsplanung – Dez. KS 27.1		04.07.2017		x	
RP Kassel – Bergaufsicht – Dez. HEF 34		06.07.2017		x	
RP Kassel – 21/1	Ziffer 8	02.08.2017	8.1		
Zweckverband Raum Kassel	Ziffer 9	03.08.2017	9.1 – 9.2		
Umwelt- und Gartenamt -67- UNB / UWB	Ziffer 10	31.07.2017	10.1 – 10.2		
Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Hessen e.V.					x
BUND					x
Kassel Wasser		03.07.2017		x	

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Stadt Kassel Liegenschaftsamt -23-	Ziffer 1	01.08.2017	<p>1.1</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus Sicht von - 23 - keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Der Bebauungsplan setzt auf den Flurstücken 131/3 und 132/1 Geh- und Fahrrechte fest (<i>Lageplan ist der Stellungnahme beigelegt</i>). Auf dem Flurstück 131/3 ist das Geh- und Fahrrecht grundbuchlich gesichert. Auf dem Flurstück 132/1 ist das Geh- und Fahrrecht <u>nicht</u> grundbuchlich gesichert. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes entfällt die Anspruchsgrundlage für die rechtliche Sicherung der Geh- und Fahrrechte. Die Konsequenzen können von - 23 - nicht beurteilt werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Im vorliegenden Fall hat die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Auswirkung auf bereits bestandskräftige Baugenehmigungen in diesem Bereich.</p> <p>Die von der Aufhebung berührten Grundstücke sind alle jeweils auch im Kontext der bestehenden Situation von ‚außen‘ über die Obere Königsstraße bzw. die Wilhelmsstraße erschlossen.</p> <p>Ein direkter Rechtsanspruch lässt sich aus der Festsetzung demnach nicht ableiten, denn alleine die Festsetzung des Geh- und Fahrrechts begründet noch kein Recht für den oder die Begünstigten. Es hat lediglich zur Folge, dass Vorhaben, die dieser Festsetzung widersprechen, nicht genehmigungsfähig sind. Bei konkreten Bauvorhaben wäre dann zusätzlich – z.B. im Zusammenhang mit dem Stellplatznachweis – jeweils eine öffentlich-rechtliche Sicherung durch Baulasteintragung erforderlich. Diese würde im Einzelfall immer auch die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers erfordern.</p>
Stadt Kassel Rechtsamt -30-	Ziffer 2	30.06.2017	<p>2.1</p> <p>Die Aufhebung eines Bebauungsplans kann nicht im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Lediglich die Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans kann im Rahmen dieses Verfahrens erfolgen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut.</p> <p>In § 13a Abs. 4 BauGB ist geregelt, dass die Abs. 1 bis 3 entsprechend für die Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans gelten. Im Gegensatz zu § 1 Abs. 8 BauGB ist hier die Aufhebung nicht genannt (vgl. Gierke in: Brü-</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>An der gewählten Verfahrensart wird festgehalten.</p> <p>§ 1 Abs. 8 BauGB macht explizit deutlich, dass die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen neben der Änderung und Ergänzung auch für eine Aufhebung gelten. Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ist somit über § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Aufhebung eines Bebauungsplanes anwendbar.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>gelmann, Baugesetzbuch, 65. Lieferung, § 13a, Rdn. 26 und Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB-Kommentar, 110. Lieferung, § 13a BauGB, Rdn. 20).                      Battis/Mitschang in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB Kommentar, 13. Auflage, § 13a, Rn 19 vertreten die Auffassung, dass „die „§ 1 Abs. 8 BauGB entsprechende Vorschrift analog auch für die Aufhebung eines Bebauungsplan gelte“. Aus hiesiger Sicht kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden, da die Voraussetzungen für eine Analogie nicht vorliegen (Regelungslücke, Planwidrigkeit der Regelungslücke, Vergleichbarkeit der Interessenlage).</p>	<p>Mit dieser Auslegung zu dieser sehr speziellen Rechtsfrage wird der Kommentierung gefolgt, die – wie dies auch der vom Rechtsamt zitierte Kommentar zeigt – auch die Auffassung vertritt, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB neben der Aufstellung, Änderung und Ergänzung „über § 1 Abs. 8 (...) auch für die Aufhebung eines Bebauungsplans, und zwar auch von solchen Bebauungsplänen, die nicht auf der Grundlage des § 13a aufgestellt worden sind, anwendbar“ ist.</p> <p>In § 13a Abs. 4 BauGB wird hinsichtlich der Geltungswerte des § 13a eine Aufhebung im Gegensatz zur Änderung und Ergänzung nicht wortwörtlich erwähnt. Dass das beschleunigte Verfahren (§ 13a BauGB) auf der Grundlage von § 13 BauGB – trotz offenbar unterschiedlicher Auslegungsmöglichkeiten der Vorschriften des Baugesetzbuches – nicht nur verfahrenskonform, sondern im Sinne des BauGB auch angemessen ist, ergibt sich aus der spezielle Zielsetzung der Bebauungsplan-Aufhebung. Diese ist auf Nachverdichtung ausgerichtet und wird daher als aufwertende Maßnahme der Innenentwicklung (Aufstockung, Lückenschluss, Stadtreparatur, Stärkung Wohnfunktion) angesehen. Die Planung bekräftigt daher eindeutig die aktuellen städtebaulichen Zielvorstellungen für die Entwicklung der Innenstadt. Die geringe Komplexität des hier vorgesehenen Aufhebungsverfahrens legt gerade in diesem Kontext nahe, den Verfahrensaufwand auf das erforderliche Mindestmaß (Gebot der Verhältnismäßigkeit, schlankes Verfahren) zu begrenzen.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Stadt Kassel Landschaftsplanung -634-	Ziffer 3	26.07.2017	<p>3.1 Die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes I-44 „Wilhelmsstraße“ wurde im Vorfeld zwischen den Abteilungen Stadtplanung und Landschaftsplanung besprochen. Grundsätzliche Bedenken bestehen seitens der Landschaftsplanung nicht.</p> <p>Aufgrund der Lage in einem stadtklimatisch erheblich belasteten Gebiet (Klimafunktionskarte ZRK: Überwärmungsgebiet 2, stark verdichtete Innenstadtbereiche/ City) verweisen wir auf die Bedeutung einer Gebäudebegrünung als klimatisch ausgleichender Maßnahme. Wie in der Begründung ausgeführt, sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das die Aufhebung des Bebauungsplanes I-44 auslösende Vorhaben die qualitätssichernden Festsetzungsinhalte (hier: Gebäudebegrünung) durch entsprechende Regelungen sicher zu stellen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Begründung enthält im Abschnitt „Umwelt und Grün“ eine entsprechende Formulierung. Es ist beabsichtigt, die Anforderungen hinsichtlich der Dachbegrünung im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>
Deutsche Telekom AG	Ziffer 4	20.07.2017	<p>4.1 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Für den Rückbau der bestehenden Anlagen und den</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Telekommunikationslinien der Telekom sind für das Aufhebungsverfahren ohne Belang, so dass sich in planungsrechtlicher Hinsicht keine Relevanz ergibt. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ist keine Änderung an der bestehenden Situation verbunden. Die Berücksichtigung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie der Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich mitgeteilt werden.</p> <p>Dem Vorhabenträger steht hierfür die kostenfreie Rufnummer 0800 33 01 903 und das Internetportal <a href="http://telekom.de/umzug/bauherren">http://telekom.de/umzug/bauherren</a> zur Verfügung.</p>	
			<p>4.2</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Unitymedia Hessen	Ziffer 5	02.08.2017	<p>5.1</p> <p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH &amp; Co. KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Versorgungsanlagen der Unity Media sind für das Aufhebungsverfahren ohne Belang, so dass sich in planungsrechtlicher Hinsicht keine Relevanz ergibt.</p> <p>Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ist keine Änderung an der bestehenden Situation verbunden.</p> <p>Eine entsprechende Berücksichtigung obliegt der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.</p>
Städtische Werke Netz+Service	Ziffer 6	07.07.2017	<p>6.1</p> <p>Städtische Werke Netz + Service GmbH hat keine Einwände.</p> <p>Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, dass vor Abbruch des Gebäudes die alten Hausanschlüsse abge-</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Versorgungsanlagen der Städtischen Werke und insbesondere auch die Hausanschlüsse sind für das Aufhebungsverfahren ohne Belang, so dass sich in planungsrechtlicher Hinsicht keine Relevanz ergibt.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			trennt werden müssen. Bei Fragen und Beauftragungen bzgl. Hausanschlüsse wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice NBC, Frau Menzel, Tel. 5745-1703. Baubeauftragter ist unser Herr Mark Wölling, Telefon 5745-1702.	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ist keine Änderung an der bestehenden Situation verbunden. Eine entsprechende Berücksichtigung obliegt der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.
		11.07.2017 (Ergänzung)	6.2 Seitens der Städtischen Werke Energie + Wärme GmbH bestehend grundsätzlich keine Einwände; jedoch muss der Fernwärmeschacht 204 auf dem Flurstück 129/13 jederzeit zugänglich sein.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Hinweis bezieht sich auf ein städtisches Grundstück außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches, so dass sich in planungsrechtlicher Hinsicht keine Relevanz ergibt.
RP Kassel – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz – Dez. 31.1	Ziffer 7	18.07.2017	7.1 Altlasten, Bodenschutz: Hinsichtlich des Abrissvorhabens und den vorgesehenen Bodeneingriffen für den Bau einer Tiefgarage weise ich auf folgende Eintragung im dazugehörigen Altflächen-Informationen-System (ALTIS) hin: (...) Betriebe: - Zorn – Maler u Anstreicher; 01/1926 - ? - Plitt – Schlosser; 01/1906 - ? - Dötenbier – Möbelfabrik u. Handlung; 01/1926 - ? - Brensell – Schreiner; 01/1906 – 12/1926 - Auell – Installationsgeschäfte; 01/1906 – 12/1940 Grundsätzlich besteht für diese Branchen eine Altlastenrelevanz. Es liegen uns zu dem Grundstück und den Betrieben jedoch keine weiteren Hinweise vor, die einen konkreten Altlastenverdacht begründen könnten. Somit kann nur die allgemeine Aussage getroffen wer-	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Durch das Aufhebungsverfahren ändert sich die Situation hinsichtlich der Altlastenproblematik nicht, so dass sich in planungsrechtlicher Hinsicht keine Relevanz ergibt. Eine entsprechende Berücksichtigung wird im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren relevant und liegt dann damit jeweils auch in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>den, dass es sich um ein über Jahrzehnte gewerblich genutztes Grundstück handelt, so dass Untergrundverunreinigungen aus den o. g. Nutzungen heraus nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Der Standort ist gemäß dem Branchenkatalog zur Erfassung von Altstandorten (HLNUG, Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4) in die <b>Branchenklasse 3</b> eingeordnet, somit wird für diesen Standort ein mäßiges Gefährdungspotential für die Umwelt abgeleitet.</p> <p>Auch für die gewerblichen Nutzungen der Nachbargrundstücke besteht eine Altlastenrelevanz, so z.B. für die Führung einer Kohlen- und Brennholzhandlung in der Wilhelmsstraße 19, welche als Branche der <b>Klasse 5</b> eingestuft wird, somit wird für diesen Standort ein sehr hohes Gefährdungspotential für die Umwelt abgeleitet. Über die genaue Abgrenzung des Betriebsgeländes ist nichts bekannt – eine Auswirkung auf das Plangrundstück ist daher nicht auszuschließen.</p>	
			<p>7.2</p> <p>Aufgrund der Nutzungshistorie sind Aushubmaßnahmen fachgutachterlich zu begleiten. Alle Aushubmaterialien sind nach abfalltechnischen Gesichtspunkten zu beproben und unter Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde den Analyseergebnissen entsprechend zu entsorgen. Näheres hierzu ist dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, das als pdf-Datei unter <a href="http://www.rp-kassel.de">www.rp-kassel.de</a> (-Umwelt &amp; Verbraucher – Abfall – Bau- und Gewerbeabfall – Downloads) heruntergeladen werden kann, zu entnehmen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Durch das Aufhebungsverfahren ändert sich die Situation hinsichtlich der Altlastenproblematik nicht, so dass sich in planungsrechtlicher Hinsicht keine Relevanz ergibt.</p> <p>Eine entsprechende Berücksichtigung wird im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren relevant und liegt dann damit jeweils auch in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.</p>



Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>7.3</p> <p>Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 des RP Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Durch das Aufhebungsverfahren ändert sich die Situation hinsichtlich der Altlastenproblematik nicht, so dass sich in planungsrechtlicher Hinsicht keine Relevanz ergibt.</p> <p>Eine entsprechende Berücksichtigung wird im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren relevant und liegt dann damit jeweils auch in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.</p>
RP Kassel – 21/1	Ziffer 8	02.08.2017	<p>8.1</p> <p>Der o. a. Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgehoben werden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ein Bebauungsplan nur in einem Verfahren nach § 8 BauGB aufgehoben werden kann. Einzige Ausnahme wäre die Aufhebung eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 BauGB, dieser könnte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgehoben werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>An der gewählten Verfahrensart wird festgehalten. § 1 Abs. 8 BauGB macht explizit deutlich, dass die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen neben der Änderung und Ergänzung auch für eine Aufhebung gelten. Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ist somit über § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Aufhebung eines Bebauungsplanes anwendbar.</p> <p>Mit dieser Auslegung zu dieser sehr speziellen Rechtsfrage wird der Kommentierung gefolgt, die – wie dies auch der vom Rechtsamt zitierte Kommentar zeigt – auch die Auffassung vertritt, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB neben der Aufstellung, Änderung und Ergänzung „über § 1 Abs. 8 (...) auch für die Aufhebung eines Bebauungsplans, und zwar auch von solchen Bebauungsplänen, die nicht auf der Grundlage des § 13a aufgestellt worden sind, anwendbar“ ist.</p> <p>In § 13a Abs. 4 BauGB wird hinsichtlich der Geltungs-</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				<p>weite des § 13a eine Aufhebung im Gegensatz zur Änderung und Ergänzung nicht wortwörtlich erwähnt. Dass das beschleunigte Verfahren (§ 13a BauGB) auf der Grundlage von § 13 BauGB – trotz offenbar unterschiedlicher Auslegungsmöglichkeiten der Vorschriften des Baugesetzbuches – nicht nur verfahrenskonform, sondern im Sinne des BauGB auch angemessen ist, ergibt sich aus der speziellen Zielsetzung der Bebauungsplan-Aufhebung. Diese ist auf Nachverdichtung ausgerichtet und wird daher als aufwertende Maßnahme der Innenentwicklung (Aufstockung, Lückenschluss, Stadtreparatur, Stärkung Wohnfunktion) angesehen. Die Planung bekräftigt daher eindeutig die aktuellen städtebaulichen Zielvorstellungen für die Entwicklung der Innenstadt. Die geringe Komplexität des hier vorgesehenen Aufhebungsverfahrens legt gerade in diesem Kontext nahe, den Verfahrensaufwand auf das erforderliche Mindestmaß (Gebot der Verhältnismäßigkeit, schlankes Verfahren) zu begrenzen.</p>
Zweckverband Raum Kassel	Ziffer 9	03.08.2017	<p>9.1 Der Flächennutzungsplan des ZRK stellt für den Bereich des o. g. Bebauungsplanes „Kerngebiet“ dar. Von Seiten des ZRK bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des B-Planes.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
			<p>9.2 Bei der Genehmigung des Bauvorhabens nach § 34 BauGB muss die Lage im Überwärmungsgebiet Innenstadt mit lufthygienischen Defiziten beachtet werden. Wir begrüßen von daher das Ziel, hochwertige Dachbegrünungen mit einem städtebaulichen Vertrag zu si-</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> In der Begründung (Abschnitt ‚Plangebiet‘) wird im Zuge einer redaktionellen Überarbeitung ein Textbaustein zur klimatischen Situation wie folgt ergänzt: ...<b>„Das Plangebiet ist aufgrund des hohen Versiege-</b></p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>chern. Desgleichen sollte man über Fassadenbegrünung, helle Fassaden, Beschattung des Außenraums nachdenken; also Maßnahmen, die zur Kühlung der Wärmeinsel Stadt beitragen.</p>	<p><b>lungsgrades als Teil des Überwärmungsgebietes ‚Innenstadt‘ mit den bekannten lufthygienischen Defiziten belastet.“</b></p> <p>Der in der Begründung (Abschnitt ‚Umwelt und Grün‘) bereits enthaltene Textbaustein zur Dachbegrünung wird im Zuge einer redaktionellen Überarbeitung wie folgt ergänzt:</p> <p>... „Dies gilt in erster Linie für die festgesetzte Flachdachbegrünung im Blockinnenbereich, <b>der im Überwärmungsgebiet ‚Innenstadt‘ im Hinblick auf die Lufthygiene eine besondere Bedeutung zukommt und die positive Effekte im Hinblick auf die Drosselung des Niederschlagswasserabflusses erzielt.“</b> ...</p> <p>Es ist beabsichtigt, die Anforderungen hinsichtlich der Dachbegrünung im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Für die darüber hinaus benannten Maßnahmen (Fassadenbegrünung, Fassadenfarbe, Beschattung des Außenraums) fehlt derzeit eine verbindliche Grundlage für Einzelbauvorhaben – sie konnten auch über das bisher bestehende Planungsrecht nicht eingefordert werden. Weitere Begrünungsmaßnahmen erfolgen somit seitens des Bauherrn auf freiwilliger Basis. Entsprechende Vorschläge sollen an den/die Bauherrn weitergegeben werden.</p>
Umwelt- und Gartenamt -67-	Ziffer 10	31.07.2017	<p>10.1 Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung des B-Plans.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
UNB / UWB			<p>10.2</p> <p>Wir bitten allerdings um Überarbeitung des Beitrags „Umwelt und Grün“ im Hinblick auf die Vorgabe zur Dach- und Fassadenbegrünung.</p> <p>Der derzeitige B-Plan setzt lediglich für die eingeschossige Innenhofbebauung eine verbindliche Dachbegrünung fest. Dies entspricht jedoch keiner zeitgemäßen, hitzemindernden Grünplanung zum Schutz der menschlichen Gesundheit in Zeiten des Klimawandels. Neben der Zurückhaltung von Starkregereignissen trägt eine entsprechende Bauwerksbegrünung zur Verdunstung und Kühlung bei und stellt ein zusätzliches Habitat für Lebewesen im innerstädtischen Bereich dar (z.B. Nistplätze für Vögel).</p> <p>Es ist daher im Baugenehmigungsverfahren sicher zu stellen, dass sowohl eine Dachbegrünung für die gesamte Dachfläche sowie eine Fassadenbegrünung – soweit möglich – verbindlich festgelegt werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>In der Begründung (Abschnitt ‚Plangebiet‘) wird im Zuge einer redaktionellen Überarbeitung ein Textbaustein zur klimatischen Situation wie folgt ergänzt:</p> <p>...<b>“Das Plangebiet ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades als Teil des Überwärmungsgebietes ‚Innenstadt‘ mit den bekannten lufthygienischen Defiziten belastet.“</b></p> <p>Der in der Begründung (Abschnitt ‚Umwelt und Grün‘) bereits enthaltene Textbaustein zur Dachbegrünung wird im Zuge einer redaktionellen Überarbeitung wie folgt ergänzt:</p> <p>... „Dies gilt in erster Linie für die festgesetzte Flachdachbegrünung im Blockinnenbereich, <b>der im Überwärmungsgebiet ‚Innenstadt‘ im Hinblick auf die Lufthygiene eine besondere Bedeutung zukommt und die positive Effekte im Hinblick auf die Drosselung des Niederschlagswasserabflusses erzielt.“</b> ...</p> <p>Es ist beabsichtigt, die Anforderungen hinsichtlich der Dachbegrünung im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Für die darüber hinaus benannten Maßnahmen (Fassadenbegrünung, Fassadenfarbe, Beschattung des Außenraums) fehlt derzeit eine verbindliche Grundlage für Einzelbauvorhaben – sie konnten auch über das bisher bestehende Planungsrecht nicht eingefordert werden. Weitere Begrünungsmaßnahmen erfolgen somit seitens des Bauherrn auf freiwilliger Basis. Entsprechende Vorschläge sollen an den/die Bauherrn weitergegeben werden.</p>

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/44 „Wilhelmsstraße“ Aufhebung**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

*(Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)*

Anlage 2

Stand 06.12.2017

Kassel, 06.12.2017

gez. Mohr

Stadt Kassel

Amt für Stadtplanung Bauaufsicht  
und Denkmalschutz

# Begründung

## Bebauungsplan der Stadt Kassel

Nr. I/ 44 „Wilhelmsstraße“

### Aufhebung

mit integriertem

### Fachbeitrag Umwelt und Grün

Stand 06. Dezember 2017

## Inhaltsverzeichnis

Aufhebungsanlass .....	3
Verfahren .....	6
Geltungsbereich.....	6
Plangebiet.....	7
Planungsziel .....	10
Umwelt und Grün .....	11
Kosten .....	11
Rechtsgrundlagen .....	11

## Aufhebungsanlass

Anlass für das Aufhebungsverfahren ist ein konkretes Bauvorhaben: Die Eigentümer des Grundstückes 'Wilhelmsstraße 21' (Gemarkung Kassel, Flur 4, Flurstück 342/137) beabsichtigen, das bisher nur zweigeschossige Gebäude an der Wilhelmsstraße abzurechen und durch einen vier- bis fünfgeschossigen Neubau zu ersetzen.

Zu diesem Bauvorhaben wurde bereits ein Bauantrag eingereicht.

Das Konzept stellt eine Erweiterung des an der Neuen Fahrt realisierten Gebäudes ‚Wilhelmsstraße 19‘ dar und ist als ein wichtiger Stadtreparatur-Baustein zu bewerten. Dies gilt für den mit der Aufstockung verbundenen Lückenschluss in der Wilhelmsstraße und ebenso auch für die deutliche Aufwertung an der vermeintlichen Rückseite, die sich zum Kaufhof (Anlieferungsbe- reich) orientiert.

Das Grundstück ist – wie im Übrigen der gesamte Straßenblock – heute vollständig bebaut, der Versiegelungsgrad beträgt 100 %.

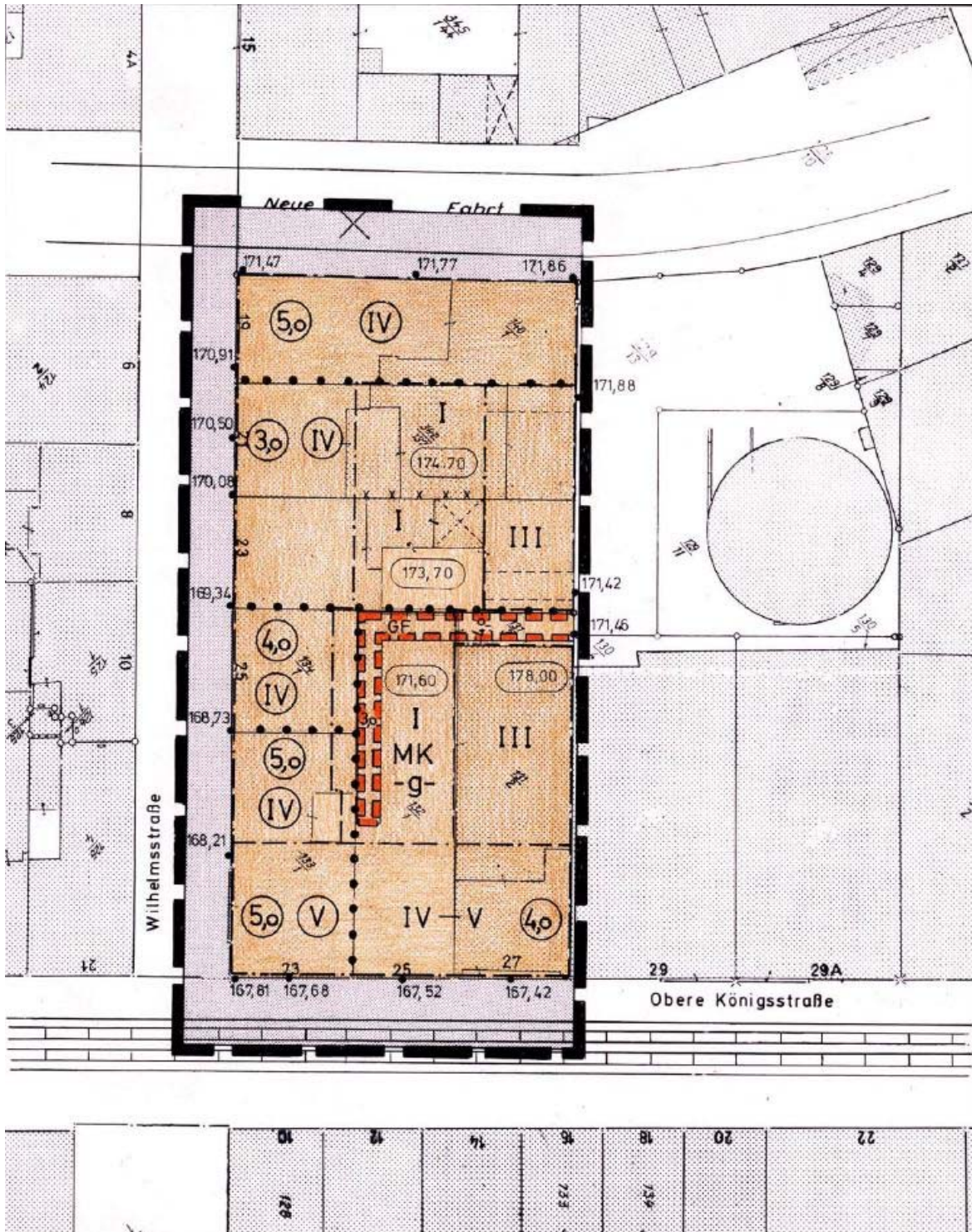
Vorgesehen ist eine ca. 380 m<sup>2</sup> große Geschäftsfläche (Nettonutzfläche) in der Erdgeschosszone, die die ganze Blocktiefe ausnutzt. Im 1. Obergeschoss sind Büroflächen geplant (ca. 410 m<sup>2</sup> net- to), in den darüber liegenden Ebenen sollen unterschiedlich große Wohnungen (insgesamt ca. 770 m<sup>2</sup> Wohnfläche/ 12 Wohneinheiten mit Größen zwischen 35 m<sup>2</sup> bis 87 m<sup>2</sup>) in zwei vonei- nander getrennten aufsteigenden Baukörpern an der Wilhelmsstraße und auf der Kaufhofseite für ein gemischtes Angebot mit unterschiedlichen Qualitäten sorgen. Im Untergeschoss soll eine Tiefgarage für 18 Stellplätze entstehen – Zufahrt von der Kaufhofseite mittels eines flächenspa- renden Kfz-Aufzuges.

Der Gebäudeentwurf für das Wohn- und Geschäftshaus entspricht damit zwar im Prinzip der städtebaulichen Intention des am 11.06.1987 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes Nr. I/44 'Wilhelmsstraße'. Der planungsrechtliche Ist-Zustand ließe die Genehmigung des Bauvor- habens aber nicht zu. Der Umfang der erforderlichen Befreiungen (Anzahl Vollgeschosse auf der Kaufhofseite und im Blockinnenbereich, Geschossflächenzahl) würde – so dass das Ergebnis ei- ner Prüfung durch die am Verfahren beteiligten städtischen Fachämter – auch eine Genehmi- gung nach § 31 BauGB nicht ausreichend rechtssicher erscheinen lassen.






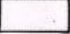

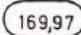




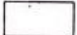
Umgekehrt ist festzustellen, dass die bauliche Entwicklung innerhalb des Geltungsbereiches an- sonsten als annähernd abgeschlossen einzustufen ist. Das in den 1980er Jahren geschaffene Planungsrecht diente in erster Linie der Festlegung eines städtebaulichen Rahmens für den zu diesem Zeitpunkt nur rudimentär bebauten Innenstadtbereich. Heute stellt sich ein grundsätzlich anderes Bild dar. Neben dem dieses Verfahren auslösenden Projekt verbleibt nur das hieran un- mittelbar angrenzende Baugrundstück auf der Kaufhof-Seite als Entwicklungsfläche bestehen.

Der seit 11.06.1987 rechtskräftige Bebauungsplan hat damit seine steuernde Funktion verloren, die auf die lückenhafte Nachkriegsbebauung ausgerichtet war – er ist funktionslos geworden.





Planzeichnung Bebauungsplan I/44 ,Wilhelmsstraße  
unmaßstäblicher Ausschnitt

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
	Kerngebiet
z. B. 	Geschoßflächenzahl
“ III	Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
“ 	Zahl der Vollgeschosse, zwingend
IV - V	Zahl der Vollgeschosse, Mindest- u. Höchstgrenze
g	Geschlossene Bauweise
	Baugrenze
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Höchstzulässige Gebäudehöhen in „Meter über NN“
• 169,34	Höhenlage der Verkehrsfläche in „Meter über NN“
	Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten
	zu belastende Flächen (GFL)
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
	Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
<b>Kennzeichnungen</b>	
	Vorhandene Bebauung

Planzeichenerklärung,  
zeichnerische Festsetzungen

1. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des nach § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz als Bebauungsplan weitergeltenden Fluchtlinienplanes Ka 2 festgestellt am 7.9.1955 aufgehoben.
2. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Bauwerke bezieht sich auf die jeweilige Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche (Obere Königsstraße, Wilhelmsstraße, Neue Fahrt, Flurstück 129 / 13 .
3. Die eingeschossige Innenhofbebauung wird in Bezug zum jeweils zugehörigen Erdgeschoß (Obere Königsstraße, Wilhelmsstraße, Neue Fahrt ) festgesetzt.  
Die max. zulässige Bauhöhe wird durch die im Plan festgesetzte Höhe Oberkante Dach über NN begrenzt.
4. In dem Kerngebiet sind außer den Nutzungen nach § 7 Abs. 2 BauNVO in allen Obergeschossen auch Wohnungen allgemein zulässig.
5. Für die Randbebauung wird als Dachform Satteldach festgesetzt.
6. Für die Dachflächen der eingeschossigen Innenhofbebauung wird eine Dachbegrünung ( Gründach ) festgesetzt.
7. Die im Bereich des Flurstückes 132 / 1., Flur D festgesetzte Fläche für ein Geh- und Fahrrecht (G.F) kann in seiner Lage in Abstimmung mit der Nutzung gem. Pkt. 6 dieser textlichen Festsetzungen verändert werden.

Festsetzungen durch Text

## Verfahren

Weil die Zielsetzung der Aufhebung des Bebauungsplanes auf eine Nachverdichtung ausgerichtet ist und so auch als Maßnahme der Innenentwicklung anzusehen ist, soll das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes – auf der Grundlage des § 1 Abs. 8 BauGB und § 13a Abs. 4 BauGB – nach § 13a BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung) mit Anwendung der Vorgaben für das Vereinfachte Verfahren (§ 13 BauGB) durchgeführt werden.

Bei einer Geltungsbereichsgröße von ca. 4.500 m<sup>2</sup> kann der Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche eindeutig nicht erreicht werden. Auch die anderen in § 13a Abs. 1 in Satz 4 und Satz 5 aufgeführten Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens (keine UVP-Pflicht und keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter) sind gegeben.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten im Rahmen der Beteiligung auch Gelegenheit, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren). Einzelne Verfahrensschritte können verkürzt oder gar nicht durchgeführt werden. Hierauf ist bei den verschiedenen Beteiligungsschritten entsprechend hinzuweisen.

Insbesondere

- wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen,
- wird von § 2 (4) BauGB 'Durchführung Umweltprüfung' und § 2a BauGB 'Erstellung Umweltbericht' abgesehen; darauf ist bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hinzuweisen und
- gelten die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB 'vor der planerischen Entscheidung' erfolgt oder zulässig; ein Ausgleich der durch die Planung begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft ist daher nicht erforderlich und

müssen die Bekanntmachungen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden soll.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.07.2017 die Aufstellung und den Entwurf zur Aufhebungssatzung sowie die öffentliche Auslegung beschlossen.

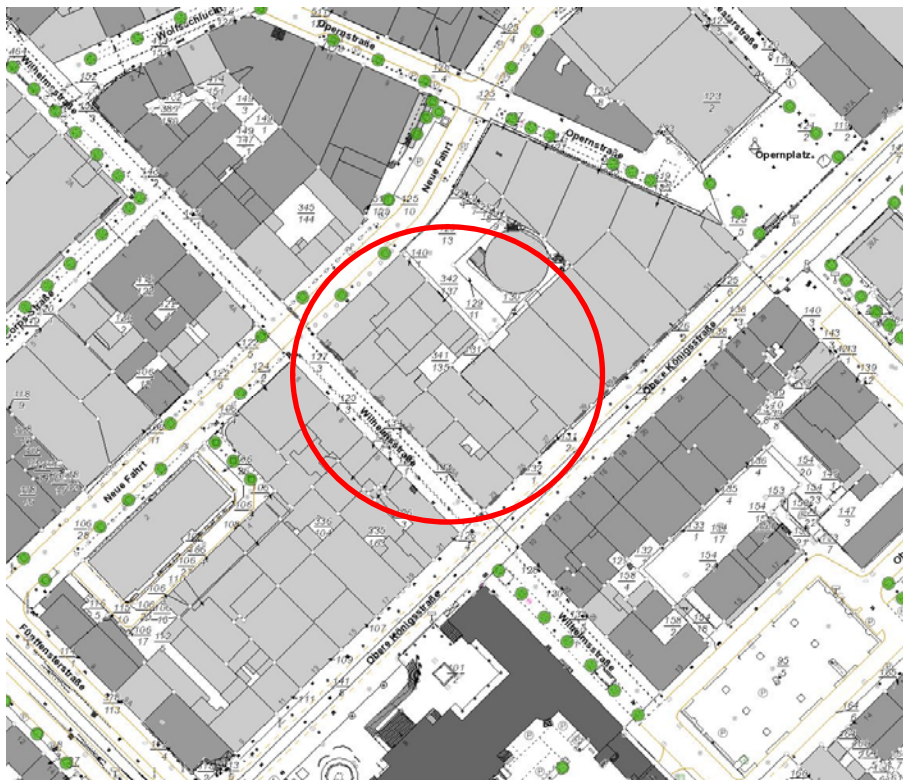
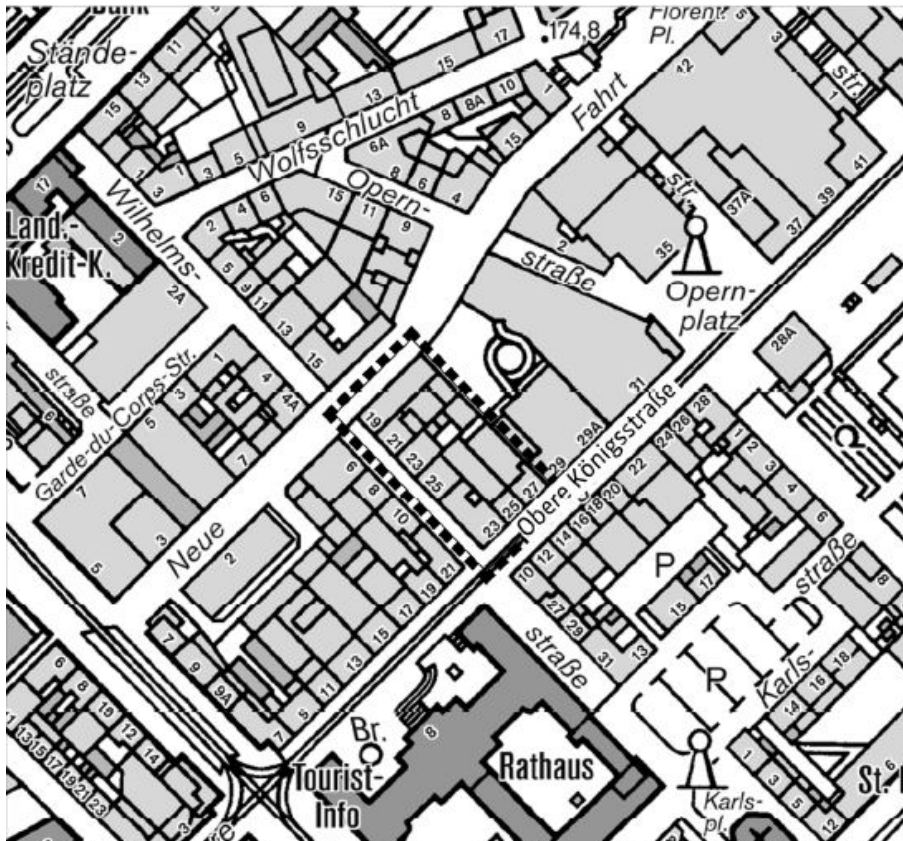
Während der Auslegungsfrist vom 03.07.2017 bis 11.08.2017 wurden keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern abgegeben.

Die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wurden geprüft und bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB in der endgültigen Planfassung berücksichtigt.

Eine Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungsinhalte hat sich hierdurch nicht ergeben. Im hier vorliegenden Begründungstext wurden einige Textbausteine ergänzt, im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung wurden darüber hinaus Korrekturen vorgenommen.

## Geltungsbereich

Der Bebauungsplan-Geltungsbereich liegt im Stadtteil ‚Mitte‘ zwischen der Oberen Königsstraße im Südosten, der Wilhelmsstraße im Südwesten und der Straße ‚Neue Fahrt‘ im Nordwesten.



Katasterplan, unmaßstäblich  
Stadt Kassel – Vermessung und Geoinformation

Im Nordosten wird die Fläche durch die Kaufhof-Liegenschaft (Obere Königsstraße 29 – 31), die sich von der Oberen Königsstraße bis zur Straße ‚Neue Fahrt‘ erstreckt. Die beiden an den Geltungsbereich angrenzenden Flurstücke 129/11 und 129/13 befinden sich in städtischem Eigentum und dienen insbesondere dem Kaufhof als Erschließung.

Im Geltungsbereich liegen die – ausschließlich privaten – Baugrundstücke Wilhelmsstraße 19 bis 25 und die Grundstücke Obere Königsstraße 23 bis 27. Folgende Flurstücke aus Flur 4 der Gemarkung Kassel sind betroffen:

140/1, 342/137, 341/135,134/1, 131/2, 131/3, 132/1, 133/1

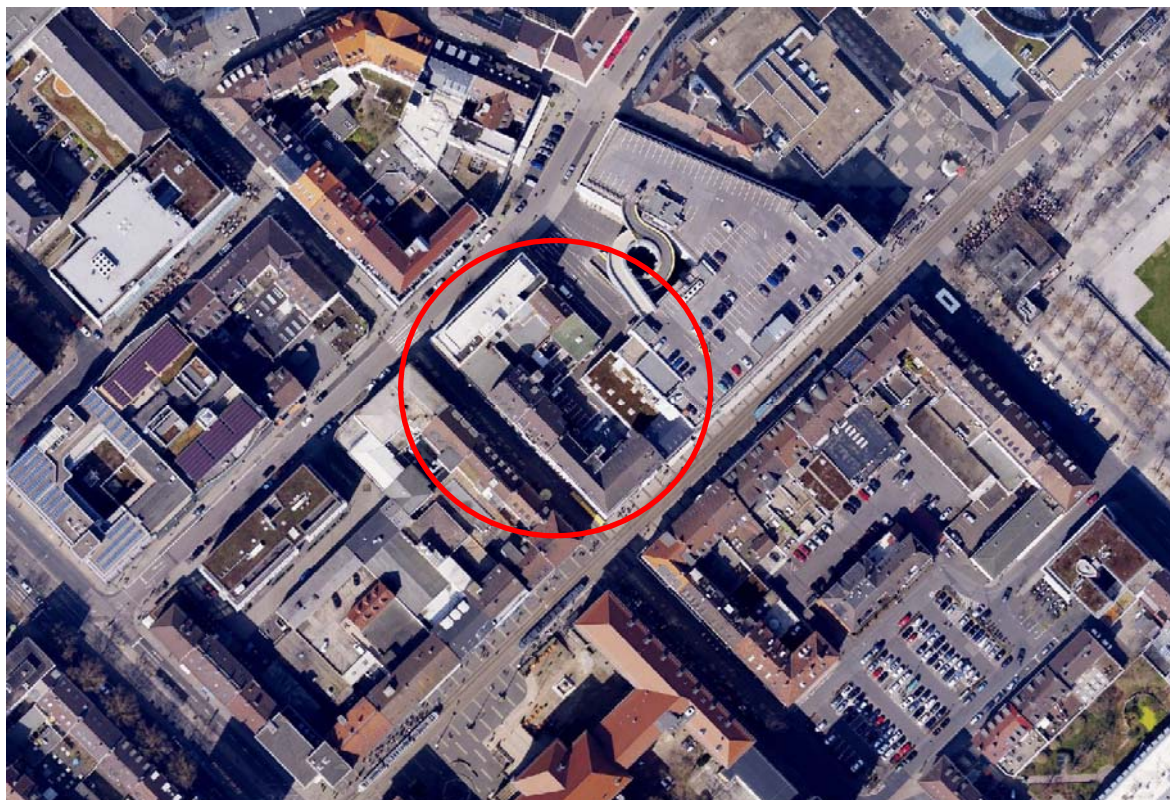
Der Geltungsbereich umfasst zusätzlich die zuvor genannten Straßen jeweils bis zur Straßenmitte:

Obere Königsstraße 141/4 und 141/8 (aus Flur 5), Wilhelmsstraße 127/3 (aus Flur 5) und Neue Fahrt 125/10 (aus Flur4)

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 4.500 m<sup>2</sup>.

## Plangebiet

Das Plangebiet zeichnet sich durch eine mehrgeschossige – die gesamte Grundstücksfläche in Anspruch nehmende – Bebauung aus. Die straßenbegleitende Randbebauung ist an der Ecke Obere Königsstraße/Wilhelmsstraße fünfgeschossig, ansonsten bis max. viergeschossig. Lediglich die Gebäude auf dem Grundstück ‚Wilhelmsstraße 21‘ sowie das hieran auf der dem Kaufhof-Anlieferungsbereich zugewandten Seite anschließende Gebäude nutzen diese Höhe bisher nicht aus.



Luftbild, unmaßstäblich

Stadt Kassel – Vermessung und Geoinformation

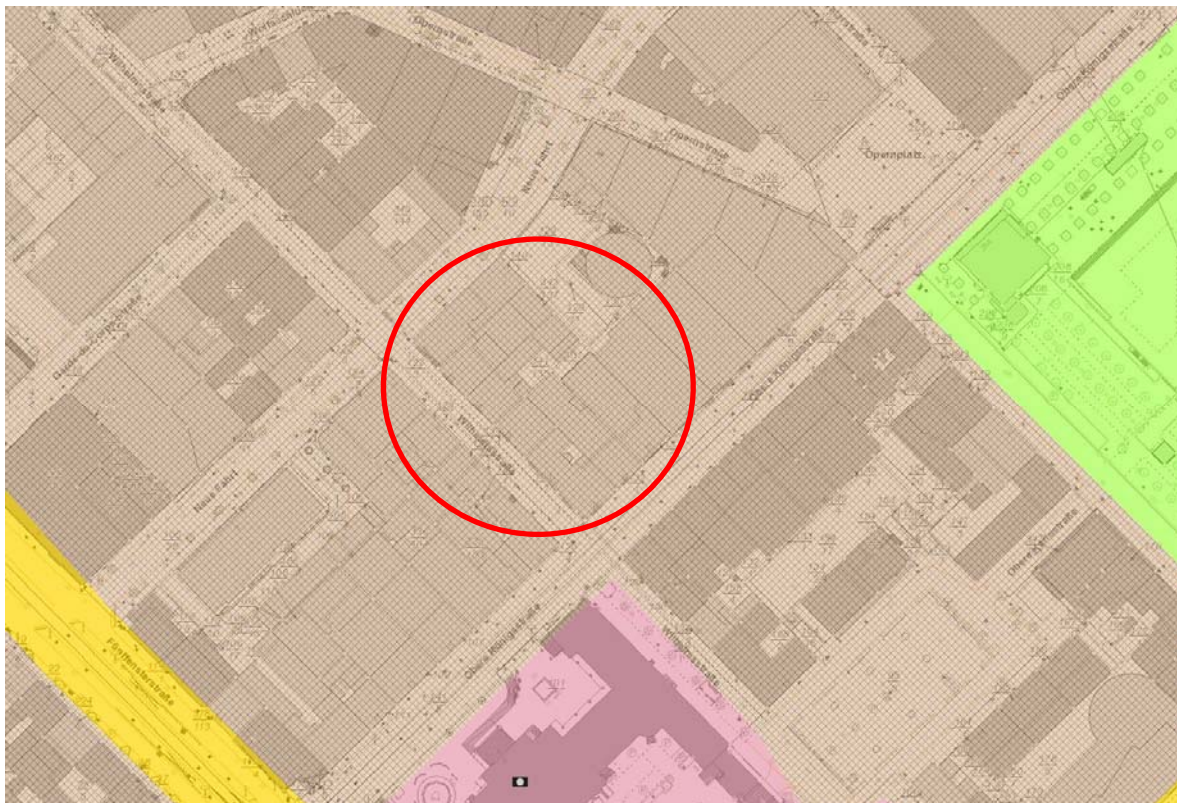
Die Erdgeschosszone wird fast durchgängig als Ladenzone (mit einem gemischten Einzelhandelsangebot) genutzt, in der Wilhelmsstraße ist derzeit auch die Touristeninformation untergebracht.

Die Obere Königsstraße wie auch die Wilhelmsstraße sind Teil der Fußgängerzone, die Straße ‚Neue Fahrt‘ hat auch nach ihrem Umbau eine wichtige Erschließungsfunktion (ohne Durchfahrtsverkehr) für diesen Bereich der Innenstadt. In der ‚Oberen Königsstraße‘ verkehren fast alle Straßenbahnlinien. Die Neue Fahrt stellt eine Hauptverbindungsroute für den Radverkehr dar. Auch die Wilhelmstraße darf von Radfahrern und Radfahrerinnen genutzt werden. Zeitlich beschränkt ist auch Lieferverkehr zulässig.

Im Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (2009) ist das Plangebiet vollständig als gemischte Baufläche - Kerngebiet dargestellt.

Nach dem Kommunalen Entwicklungsplan Zentren (2015) ist die Fläche dem Zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt (A1-Zentrum Kassel-City) zuzurechnen.

Das Plangebiet ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades als Teil des Überwärmungsgebietes ‚Innenstadt‘ mit den bekannten lufthygienischen Defiziten belastet.

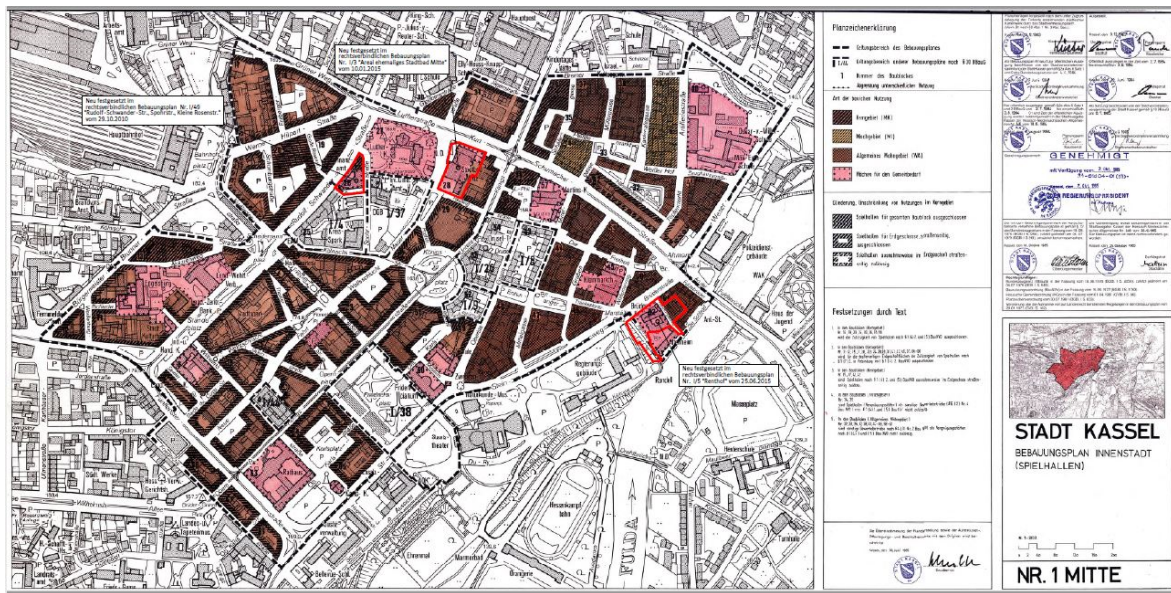


Flächennutzungsplan ZRK, Ausschnitt unmaßstäblich

## Planungsziel

Mit der Aufhebung soll der durch die reale bauliche Entwicklung verloren gegangenen Steuerungswirkung Rechnung getragen und eine an aktuellen städtebaulichen Zielvorstellungen ausgerichtete Entwicklung zugelassen werden.

Mit der Rechtswirksamkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Situation verändert.



### Bebauungsplan I Mitte

Weil der die Innenstadt in weiten Teilen abdeckende Bebauungsplan Nr. I ‚Mitte‘ (zum Ausschluss von Spielhallen, rechtskräftig seit 25.10.1985) die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. I/44 nicht umfasst, sondern aufgrund des zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden konkreten Rechts ausspart, erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung für das Plangebiet dann zukünftig nach § 34 Baugesetzbuch.

Die in § 34 BauGB genannten Kriterien für die Einfügung in die nähere Umgebung sind die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll.

Die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben wird sich demnach am Zulässigkeitsmaßstab der vorkommenden umgebenden Bebauung orientieren.

Eine städtebaulich-planungsrechtliche Beurteilung sowohl des aktuell geplanten Bauvorhabens als auch anderer Vorhaben ist auf der Basis des sog. ‚Einfüge-Grundsatzes‘ nach § 34 BauGB nicht nur möglich, sondern unter Berücksichtigung einer dynamischen Entwicklung in der Innenstadt deutlich praxisorientierter. Hier geht es eindeutig nicht um die grundsätzliche Aufgabe des zu einem früheren Zeitpunkt definierten Leitbildes, sondern eher um eine Fortschreibung im Sinne einer Anpassung an die aktuelle städtebauliche Zielsetzung.

Das bedeutet, dass nach der Aufhebung des Bebauungsplanes die Maßstäblichkeit der umliegenden Gebäude für die planungsrechtliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit heranzuziehen ist – auch für das Grundstück ‚Wilhelmsstraße 21‘. Dies ermöglicht insbesondere auf der dem Kaufhof-Anlieferungsbereich zugewandten Seite eine aus städtebaulicher Sicht angemessene Höhenentwicklung. Perspektivisch kann damit eine Aufwertung dieser Rückansicht und damit auch dieser den Straßenraum der ‚Neuen Fahrt‘ erweiternden Fläche eingeleitet werden. Die Vorhabenträger beabsichtigen, die im Erdgeschoss vorgesehene Ladenfläche mit einem zusätzlichen Eingang von dieser Seite zugänglich zu machen.

## Umwelt und Grün

Es ist vorgesehen, die Einhaltung der qualitätssichernden Festsetzungsinhalte, die auch bei heutiger Bewertung bestehen bleiben sollten, aber mit der Aufhebung verloren gehen würden, entweder durch eine vertragliche Vereinbarung (städtebaulicher Vertrag) mit der Bauherrschaft des Projektes 'Wilhelmstraße 21' zu gewährleisten oder durch entsprechende Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sicherzustellen. Dies gilt in erster Linie für die festgesetzte Flachdachbegrünung im Blockinnenbereich, der im Überwärmungsgebiet ‚Innenstadt‘ im Hinblick auf die Lufthygiene eine besondere Bedeutung zukommt und die positive Effekte im Hinblick auf die Drosselung des Niederschlagswasserabflusses erzielt. In Bezug auf das konkrete Vorhaben wird so die Realisierung einer qualitativ hochwertigen Dachbegrünung angestrebt.

Darüber hinaus sind keine Auswirkungen in Bezug auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes erkennbar.

## Kosten

Durch das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen Kosten (Personal und Material).

## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S.629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607).

Hessische Bauordnung (**HBO**) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I 2011 S.46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294).

Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167)

Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338).



Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).

Hessisches Denkmalschutzgesetz (**HDSchG**) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (**Baumschutzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (**Stellplatzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Kassel, 06.12.2017

gez. Mohr

Stadt Kassel

Amt für Stadtplanung Bauaufsicht  
und Denkmalschutz

Vorlage Nr. 101.18.783

29. Januar 2018  
1 von 1

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7A "Ortskern Harleshausen", 1. Änderung  
(Aufstellungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/7A „Ortskern Harleshausen“ vom 26.04.1975 wird zugestimmt.

Ziel der Planung ist es, die geplanten Straßenverkehrsflächen für die Umgehungsstraße aufzugeben und den Bebauungsplan an die bestehenden Gegebenheiten anzupassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gebiet Daspelstraße, Franzstraße, Falkenweg, Am Hilgenberg und die nördliche Grenze des Schwimmbades Harleshausen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes betrifft den gesamten Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes. Die südliche Begrenzung wird gebildet durch Teilabschnitte der Straße Am Hilgenberg. Die südöstliche Grenze bilden Teile der Franzstraße und der Daspelstraße. Die westliche Grenze verläuft von Am Hilgenberg Nr. 18 bis zur Wolfhager Str. 481 und bis 488. Von dort aus wird mit der nördlichen Grenze des Freischwimmbades sowie den nördlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Firnskuppenstraße die Abgrenzung des Geltungsbereichs gebildet.

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1) und eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Anlage 2) sind beigefügt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 17. Januar 2018 und 29. Januar 2018 der Vorlage zugestimmt.

Christian Geselle  
Oberbürgermeister

## **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/ 7 A „Ortskern Harleshausen, 1. Änderung“ (Aufstellungsbeschluss)**

### **Begründung der Vorlage**

#### **Ursprüngliche Planungsabsicht und bestehende Situation**

Der Bebauungsplan aus 1975 setzt im umfangreichen Maße Flächen zur Anlage einer Ortsumgehungsstraße durch den Bereich des Geilebachtals fest. Weiterhin den Anschluss der geplanten Umgehungsstraße an die Wolfhager Straße im Bereich des Freischwimmbades Harleshausen, sowie Parkplatzflächen nördlich der Straße Am Hilgenberg. All diese Flächen stimmen inzwischen mit der Örtlichkeit nicht mehr überein.

Die Planungsabsicht des Straßenbaus wurde im Laufe der vergangenen Jahrzehnte nicht länger verfolgt, da sie mit erheblichen Kosten, großen Eingriffen in die natürliche Tallandschaft und nicht zuletzt mit zusätzlichen Umweltbelastungen der anliegenden Bewohner verbunden gewesen wäre. Die Umsetzung der Ortsumgehung Harleshausen ist daher ein nicht mehr verfolgtes Planungsziel der Stadt Kassel. So wäre auch der Anschluss an die östlich liegende Westtangente inzwischen nicht mehr möglich, da auch diese Planung aufgegeben wurde. Die im Bebauungsplan festgesetzte Trassenführung der Ortsumgehung wurde bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2009 nicht mehr dargestellt. Im „Verkehrsentwicklungsplan 2030“ aus 2015 ist die Planung der Ortsumgehung Harleshausen ebenfalls nicht mehr enthalten. Der Bau eines Kindergartens an der Daspelstraße liegt schon heute auf der ursprünglich vorgesehenen Straßenverkehrsfläche. In der Realität ist der Geilebachgrünzug eine wichtige Grünverbindung und Frischluftleitbahn, er ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

#### **Anlass und Ziel der Planung**

Der Eigenbetrieb KASSELWASSER plant aus Gründen des Hochwasserschutzes im Bereich der ausgewiesenen Parkplatzflächen nördlich der Straße Am Hilgenberg eine Gewässerrenaturierung des Geilebaches. Hierfür muss eine entsprechende Flächenausweisung (Flächen zur Regelung des Wasserabflusses) vorgenommen werden.

Das Straßenverkehrsamt plant den erstmaligen Ausbau der Erschließungsstraße Am Hilgenberg (nördlicher Teil). Die Anpassung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die Abrechnung des Ausbaus gem. Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kassel vornehmen zu können.

Ziel der 1. Änderung ist die Anpassung des Bebauungsplanes an die gegebene Situation in dem Plangebiet. Es werden keine Neu-Ausweisungen von Bauflächen vorgenommen, sondern die im Plan enthaltenen Straßenverkehrsflächen für die Umgehungsstraße und eine geplante Verlegung der Straße Im Baumhof werden zurückgenommen und als Grünflächen, Flächen zur Regulierung des Regenabflusses ausgewiesen bzw. den vorhandenen Baulandflächen zugeschlagen. Im Bereich der Daspelstraße werden die bereits bebauten Flächen eines Gewerbehofes und eines Kindergartens künftig als Bauflächen dargestellt.

Die vorhandenen Gebietsausweisungen reines Wohngebiet (WR) im Bereich Am Hilgenberg, allgemeines Wohngebiet (WA) im Bereich um die Wolfhager Straße und Firnskuppenstraße, sowie Mischgebiet (MI) im Bereich zwischen Daspelstraße Im Baumhof und Wolfhager Straße werden im Zuge des Planverfahrens überprüft mit dem Ziel nur erforderliche, sich aus der Bestandsituation ergebende Änderungen vorzunehmen.

### **Geltungsbereich**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes betrifft den gesamten Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes. Die südliche Begrenzung wird gebildet durch Teilabschnitte der Straße Am Hilgenberg. Die südöstliche Grenze bilden Teile der Franzstraße und der Daspelstraße. Die westliche Grenze verläuft von Am Hilgenberg Nr. 18 bis zur Wolfhager Str. 481 und bis 488. Von dort aus wird mit der nördlichen Grenze des Freischwimmbades sowie den nördlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Firnskuppenstraße die Abgrenzung des Geltungsbereichs gebildet.

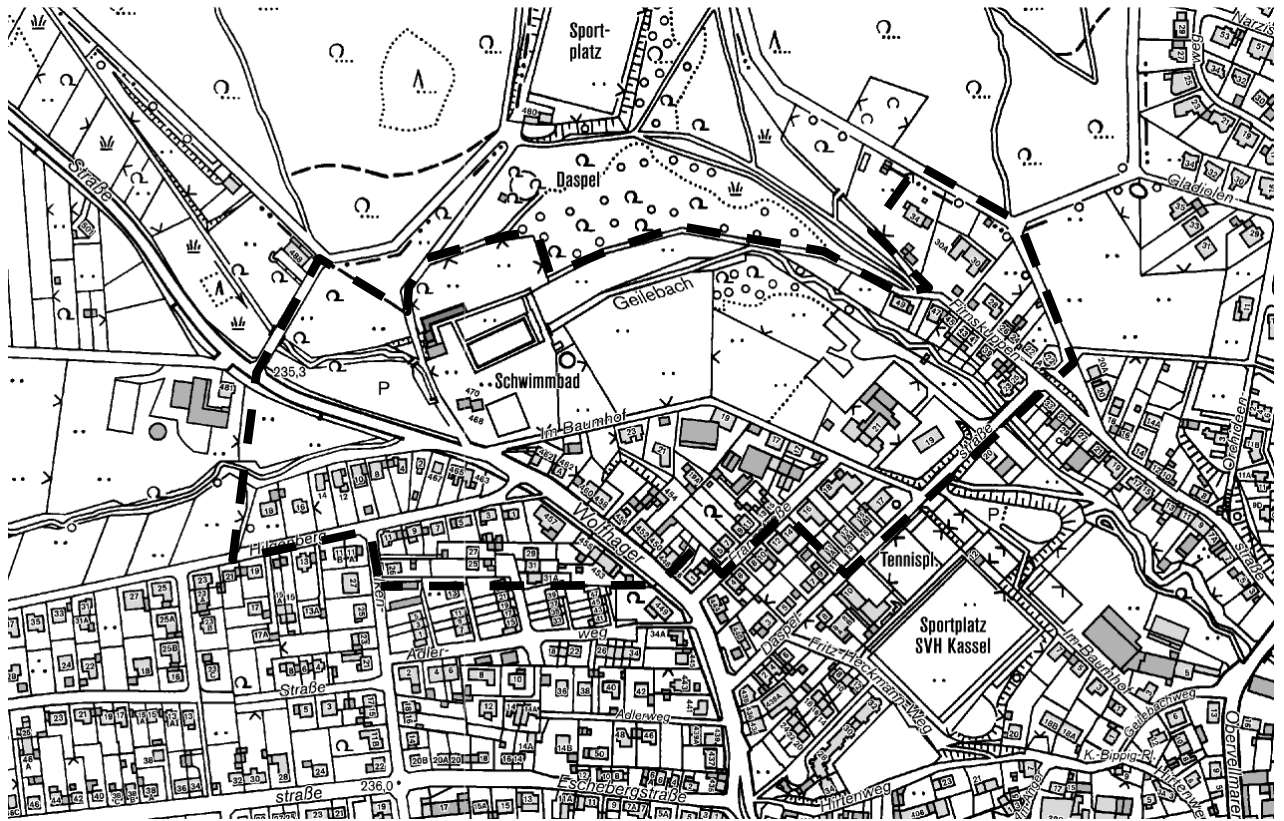
### **Planverfahren**

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Normalverfahren gem. § 2 ff. Baugesetzbuch. Hiernach wird eine frühzeitige Information über die allgemeinen Zielen und Zwecke der Planung durchgeführt und Gelegenheit zur Stellungnahme auch der Träger Öffentlicher Belange gegeben. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wird die regelhafte Beteiligung der Ämter und Behörden, Träger öffentlicher Belange durchgeführt, sowie der Öffentlichkeit durch Auslage der Planung Gelegenheit zu Anregungen gegeben.

gez.  
Mohr

Kassel, 15. Dezember 2017

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7A "Ortskern Harleshausen, 1. Änderung"  
(Aufstellungsbeschluss)**



Geltungsbereich der 1. Änderung



Bebauungsplan Nr. IV/ 7A „Ortskern Harleshausen“ aus 1975

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.18.720**

8. November 2017  
1 von 1

**Zum Lärm- und Gesundheitsschutz Tempo 30**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Auf den Kasseler Hauptverkehrsstraßen wird von 22 – 6 Uhr Tempo 30 eingeführt.
2. Vor allen Schulen und Kindertageseinrichtungen wird Tempo 30 eingeführt.
3. Zur Finanzierung der Maßnahmen wird eine Förderung aus dem Programm des Landes Hessen zur Einrichtung und Ausbau von Tempo 30 Zonen angestrebt.

**Begründung:**

An den Hauptverkehrsstraßen in Kassel wohnen mehr als 40.000 Menschen. Geringere Geschwindigkeiten reduzieren den Lärm und dienen so direkt dem Gesundheitsschutz. Die Fahrzeiten für den MIV in geschlossenen Ortschaften werden maßgeblich von den Knoten und dem Verkehrsaufkommen bestimmt. Etliche Schulen und Kindertageseinrichtungen liegen nicht in den flächenhaften Tempo 30 Zonen, sondern an den Hauptverkehrsstraßen. Das Programm des Landes Hessen fördert Maßnahmen zum Tempo 30 und ist bisher nach Darstellung des Ministers nur von einer Gemeinde genutzt worden.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Ilker Sengül

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender

4. Dezember 2017  
1 von 1

Vorlage Nr. 101.18.764

## **Straßenbeiträge streichen**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen vom 29. März 2004 in der Fassung der vierten Änderung vom 8. Juni 2015 wird aufgehoben.

### **Begründung:**

Straßen sind Bestandteil der Daseinsvorsorge und müssen somit von der Allgemeinheit finanziert werden. Dies gilt auch für Anliegerstraßen. Die Finanzierungslast den Anliegern aufzubürden, führt zu massiven Ungerechtigkeiten. Zahlungspflichtige Bürger empfinden die Forderungen als ungerecht, der Magistrat kommt regelmäßig in Erklärungsnot und viele Fälle beschäftigen teils über Jahre die Gerichte. Jene Mitarbeiter, die mit der komplizierten Berechnung der Beiträge und der anschließenden Durchsetzung der Ansprüche beschäftigt sind, könnten sinnvolle Aufgaben erledigen. In Hessen steht die Erhebung der Beiträge im Ermessen der Kommunen, so dass eine Aufhebung der Satzung insbesondere vor dem Hintergrund der finanziellen Gesundung der Stadt rechtlich zulässig ist. Nach Auskunft des Hessischen Innenministeriums (Stand Oktober 2016) erheben 37 Städte und Kommunen, darunter Frankfurt, Wiesbaden, Viernheim (Bergstraße) und Erzhausen (Darmstadt-Dieburg) keine Straßenbeiträge.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Dr. Bernd Hoppe  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.18.805**

1. Februar 2018  
1 von 1

**Ausbau der Fachstelle Wohnen**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Fachstelle Wohnen wird gestärkt und ausgebaut als zentrale Stelle nach innen und außen zur Bündelung und Koordinierung aller wohnungspolitischen Fragen  
Die notwendigen personellen und finanziellen Mittel werden von der Stadt bereitgestellt.

**Begründung:**

Der bezahlbare Wohnraum in Kassel wird zunehmend knapper. Die Zentrale Fachstelle Wohnen ist für die Beratung und die Wohnraumversorgung von obdachlosen und von Obdachlosigkeit bedrohten Kasseler Bürgerinnen und Bürgern zuständig. Die Anzahl der Beratungen ist in den letzten Jahren angestiegen. Die Fachstelle Wohnen kann hierbei bisher nur reaktiv tätig werden, also wenn Betroffene von sich aus die Beratung aufsuchen. Um vorbeugend tätig zu werden, gilt es ebenso bestehende Mietverhältnisse zu schützen. Zunehmend werden in Kassel Fälle von Entmietungen bekannt. Ebenso gibt es Fälle von menschenunwürdigen Unterkünften oder Vermieter\*innen, die die prekäre Situation etwa durch unsichere Aufenthaltstitel oder Abhängigkeit von Transferleistungen ausnutzen.

Eine zentrale Anlaufstelle fehlt bislang. Ihre Zuständigkeit könnte insbesondere betreffen:

- Beratung und Vollzug von Ersatzvornahmen bei akuten Mängeln von Wohnraum
- Nutzbarmachung von Leerstand für von Obdachlosigkeit Betroffene
- Anlaufstelle für Mieter\*innen, die von Entmietung betroffen sind.
- Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung für Mieter\*innen
- Sicherung von menschenwürdiger Unterkunft
- Umsetzung und Evaluierung von Milieuschutzsatzungen

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Violetta Bock

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender





FRAKTION  
KASSEL



Stadtverordnete Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst

Vorlage Nr. 101.18.810

**Konzept zur Förderung des Fußverkehrs**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, aufbauend auf dem Verkehrsentwicklungsplan 2030 ein Fußverkehrskonzept zu erstellen. Ziel des Konzeptes soll es sein, den Fußverkehr als wichtige Mobilitätsform im städtischen Gesamtverkehr zu fördern. Mit einem durchgehenden, möglichst barrierefreien und sicheren Wegenetz soll die Attraktivität und somit auch der Anteil des Fußverkehrs am städtischen Gesamtverkehr gesteigert werden. Im Rahmen stadtteilbezogener Bürgerbeteiligungsprozessen und einer Beteiligung der Senioren- und Behindertenbeiräte sollen gemeinsam konkrete Maßnahmen erarbeitet werden.

**Begründung:**

Der Fußverkehr ist die nachhaltigste Form der Mobilität. Von sicheren Schulwegen bis barrierefreien Übergängen bildet ein gut ausgebautes Fußwegenetz die Grundlage, sich ungehindert, kostenfrei und gesundheitsfördernd im öffentlichen Raum zu bewegen. Er verbindet die Verkehrsmittel untereinander und kann dafür sorgen, dass der ÖPNV mehr genutzt wird und für kurze Strecken das Auto stehen gelassen wird. Mehr Fußgänger\*innen beleben den öffentlichen Raum, was eine Attraktivitätssteigerung zur Folge hat. Gute Lebensbedingungen und attraktive öffentliche Räume machen eine Stadt interessant für ihre Bewohner\*innen und Besucher\*innen.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Steffen Müller

Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Dr. Cornelia Janusch  
Stadtverordnete

Andreas Ernst  
Stadtverordneter



FRAKTION  
KASSEL



Stadtverordnete Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst

Vorlage Nr. 101.18.811

**Ergebnisse aus anderen Städten zu Tempo 30 nachts auf Hauptverkehrsstraßen vorstellen**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, über Erfahrungen mit Tempo 30 nachts auf Hauptverkehrsstraßen aus anderen Städten, z.B. Münster, Freiburg, Frankfurt, zu berichten. Dabei soll dargestellt werden, ob die Ergebnisse auf Kassel übertragbar sind.

Begründung:

Auf vielen Hauptverkehrsstraßen im Kasseler Stadtgebiet werden die zulässigen Lärmwerte, die zum Schutz der Bevölkerung vorgegeben sind, wiederholt überschritten. Eine Möglichkeit, die Lärmwerte zu reduzieren und damit die Gesundheit der Anwohner\*innen besser zu schützen, ist die Einführung von Tempo 30 auf solchen hochbelasteten Hauptverkehrsstraßen.

Inzwischen haben viele Kommunen die Anordnung von Tempo 30 zum Lärmschutz an Hauptverkehrsstraßen erprobt und die Ergebnisse durch Messungen begleitet und dokumentiert. Um zu prüfen, welche Entlastung eine solche Festlegung auf Kasseler Straßen erzielen würde und welches die nächsten Schritte einer Umsetzung sein könnten, soll über die Ergebnisse im Ausschuss berichtet werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Eva Koch

Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Dr. Cornelia Janusch  
Stadtverordnete

Andreas Ernst  
Stadtverordneter



FRAKTION  
KASSEL



29. Januar 2018  
1 von 1

**Stadtverordnete Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst**

**Vorlage Nr. 101.18.812**

**Vorstellung von Maßnahmen zum Radverkehr**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, die 2017 umgesetzten Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs in der Stadt Kassel sowie die für 2018 geplanten Vorhaben in einer der nächsten Ausschusssitzungen vorzustellen. Dabei sollen sowohl Investitionen z.B. in Radwege oder Abstellanlagen als auch flankierende Maßnahmen wie Öffentlichkeitsarbeit oder Konzeptionserstellung dargestellt werden.

Begründung:  
Erfolgt mündlich

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Eva Koch

Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig  
Fraktionsvorsitzender

Dr. Cornelia Janusch  
Stadtverordnete

Andreas Ernst  
Stadtverordneter

**Vorlage Nr. 101.18.818**

8. Februar 2018

1 von 1

## **Einnahmen Straßenausbausatzung**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Straßen wurden seit 2011 saniert, bei denen von Grundstückseigentümern Straßenbeiträge gefordert wurden und wie hoch waren die Gesamtkosten dieser Straßensanierungen?
2. Wie hoch waren die jährlichen Einnahmen durch Straßenbeiträge seit 2011?
3. Wie verteilen sich diese Einnahmen entsprechend der Klassifizierung nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung pro Jahr sowohl absolut als auch prozentual seit 2011?
4. Gab oder gibt es Grundstückseigentümer, die gegen die Straßenbeiträge Rechtsmittel eingelegt haben und falls ja, wie wurden entsprechende Verfahren abgeschlossen und welche Kosten sind der Stadt Kassel dadurch entstanden?
5. Gibt es Überlegungen, diese Straßenbeiträge abzuschaffen und wie steht der Magistrat zu einer möglichen Abschaffung?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

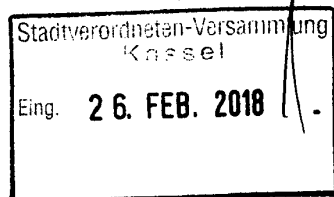
Fragesteller/-in:

Stadtverordneter Matthias Nölke

Thorsten Burmeister  
Stadtverordneter

Matthias Nölke  
Stadtverordneter

Bauverwaltungsausschuss  
-60-



Kassel, 19.02.2018  
-6002-, Herr Meier  
Tel. 6019

**Einnahmen Straßenausbausatzung; Anfrage der Stadtverordneten Burmeister und Nölke, FDP, zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr vom 08.02.2018 (Vorlage Nr. 101.18.818)**

1. Seit 2011 sanierte (grundhaft erneuerte) Straßen, bei denen Straßenbeiträge erhoben wurden:

-60- hat seit dem Jahr 2011 in 116 Fällen Straßenbeiträge für grundhafte Erneuerungen oder Umbauten von Straßen erhoben.

Die Höhe der Gesamtbaukosten dieser Maßnahmen konnte kurzfristig nicht ermittelt werden (Eingang der Anfrage am 12.02.2018), da hierfür zu den beitragsfähigen Kosten auch die nicht beitragsfähigen Kosten addiert werden müssen (Abstimmung mit -66- erforderlich).

2. Jährliche Einnahmen durch Straßenbeiträge seit 2011:

- 2011 = 713.119,78 € (19 Abrechnungen)
- 2012 = 1.130.377,85 € (14 Abrechnungen)
- 2013 = 2.729.997,71 € (25 Abrechnungen)
- 2014 = 278.994,00 € (7 Abrechnungen)
- 2015 = 1.735.080,68 € (9 Abrechnungen)
- 2016 = 956.824,86 € (14 Abrechnungen)
- 2017 = 557.439,13 € (28 Abrechnungen)

-----  
**8.101.834,01 €** (116 Abrechnungen)

3. Verteilung der Einnahmen gemäß §5 Abs. 1 Straßenbeitragssatzung

Anliegerverkehr (A)/ innerörtl. Durchgangsverkehr (iDG) - (keine Fälle überörtl. Durchg.verkehr)

- 2011: A 677.319,78 €/ iDG 35.800 € (95% <-> 5%)
- 2012: A 1.130.377,85 € (100%)
- 2013: A 1.079.137,71 €/ iDG 1.650.860 € (40% <-> 60%)
- 2014: A 278.997,71 € (100%)
- 2015: A 1.735.080,68 € (100%)
- 2016: A 917.029,69 €/ iDG 39.795,17 € (96% <-> 4%)
- 2017: A 421.483,99 €/ iDG 135.955,14 € (76% <-> 24%)

Hinweis: in den Maßnahmen „iDG“ sind auch Teileinrichtungen enthalten, die dem Anliegerverkehr dienen. Die ganz überwiegende Refinanzierung der Herstellungskosten erfolgt also mit dem Beitragssatz 50% (Anliegerverkehr).

4. Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen die Beitragserhebung werden eingelegt. Von 2011 - 2017 wurden zwischen 10 und 84 Widersprüche pro Jahr eingelegt.

Bisher sind die Widerspruchsführer oder Kläger ganz überwiegend unterlegen. Somit sind der Stadt Kassel bislang keine nennenswerten Gerichts- und Anwaltskosten entstanden.

5. Straßenbeiträge abschaffen

Aktuell gibt es keine Überlegungen, die Straßenbeitragssatzung aufzuheben.

Nach der Soll-Vorschrift des §11 Abs. 1 Satz 2 KAG Hessen sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, für den Um- und Ausbau von Innerortsstraßen eine Straßenbeitragssatzung zu erlassen. Der Erlass einer Satzung ist allenfalls dann entbehrlich, wenn die finanzielle Situation der Gemeinde so günstig ist, dass sie ohne empfindliche Einbußen an der dauernden Leistungsfähigkeit auf die Einnahmebeschaffung aus Straßenbeiträgen verzichten kann.

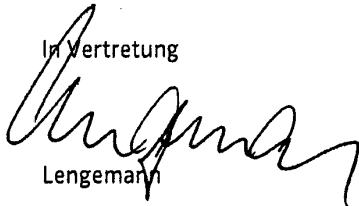
Daneben ergibt sich die grundsätzliche Beitragserhebungspflicht bereits aus den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO, §93). Diese sehen vor, dass die Gemeinde von denjenigen ein spezielles Entgelt zu verlangen hat, die durch eine kommunale Leistung besonders begünstigt werden.

Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Haushaltssituation der Gemeinde defizitär ist oder nicht.

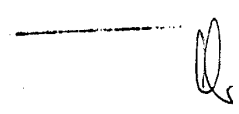
Verletzungen der Beitragserhebungspflicht können ggf. disziplinarische, strafrechtliche und schadenersatzrechtliche Folgen nach sich ziehen. Hierauf hat der Hessische Städtetag seine Mitglieder erst vor kurzem in einem Rundschreiben anlässlich eines Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (aus dem Jahr 2016) hingewiesen.

Eine Aufhebung der Straßenbeitragssatzung in Kassel dürfte daher aufgrund der in Hessen geltenden gesetzlichen Bestimmungen unzulässig sein.

In Vertretung



Lengemann



Dazernat VI	
Eing:	20. Feb. 2018
Anl. ....	